zeß, es werde ein Mehrparteiensystem, eine offene Marktwirtschaft und eine neue Eigentumsordnung eingeführt. Im Zuge der Ausarbeitung einer neuen Verfassung würden insbesondere die Grund- und Freiheitsrechte des einzelnen gestärkt. Eine Zuspitzung der wirtschaftlich und sozial ohnehin kritischen Situation hätten die Ereignisse in Kosovo, der ärmsten Provinz Jugoslawiens, bewirkt: Die dortige albanische Minderheit habe die Provinz Kosovo zum souveränen Staat proklamiert, die dort lebenden Serben und Montenegriner vertrieben und mache nun ihr Recht auf Selbstbestimmung geltend. Die Regierung habe eingreifen müssen, um Frieden und Sicherheit wiederherzustellen. Jugoslawien sei zum Schutz aller ethnischen Minderheiten entschlossen, dulde aber keine Sezession.

Der Bericht des *Heiligen Stuhls* erläuterte die Unvereinbarkeit von Diskriminierungen jeder Art mit dem christlichen Glauben. Er schilderte die Bemühungen der katholischen Kirche in zwei Ländern mit unterschiedlichen Erfahrungen in bezug auf Rassismus: in Südafrika und in den USA. Der Vatikan repräsentiere die Einheit und Universalität der Menschen, so der Ausschuß, und seine wichtigste Aufgabe sei die Vermittlung von Werten. Allerdings wurden Informationen über den Kontakt mit anderen christlichen Kirchen, namentlich in Lateinamerika, erbeten. Einige Ausschußmitglieder kritisierten fehlende Stellungnahmen zu den Apartheid-Gesetzen über Mischehen, zum Vorwurf schwarzer Amerikaner, die katholische Kirche sei rassistisch, und schließlich zu religiös motivierten Sezessionsbestrebungen.

Auf Grund einer Verfassungsänderung sind die aus völkerrechtlichen Verträgen resultierenden Verpflichtungen nun Teil des *ungarischen* nationalen Rechts. So bestimmt die ergänzte Verfassung beispielsweise, daß unrechtmäßig Inhaftierte Entschädigung verlangen können; sie legt die Unschuldsvermutung sowie den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren fest. Ungarn hat das älteste europäischen Minderheitenschutzgesetz; es ist über 120 Jahre alt. Seine Grundsätze wurden auch in die Verfassung aufgenommen: nationale Minderheiten sind gleichberechtigt, haben das Recht auf Unterricht in und Gebrauch ihrer Muttersprache sowie das Recht auf Bewahrung und Förderung ihrer speziellen Kultur. Vor kurzem hat Ungarn die Erklärung nach Art.14 der Rassendiskriminierungskonvention, mit der die Individualbeschwerde zugelassen wird, abgegeben. Befremden äußerte der Ausschuß über den Beschluß der ungarischen Regierung, diplomatische und Handelsbeziehungen mit Südafrika aufzunehmen. Der ungarische Vertreter erklärte, sein Land bemühe sich um den Dialog mit Ländern mit ungarischen Minderheiten, und Südafrika sei hier keine Ausnahme.

In dem Rechtssystem der *Dominikanischen Republik* gibt es keine Bestimmungen über Rassendiskriminierung, da, so der Vertreter dieses Landes, alle Bürger von Verfassungs wegen gleichberechtigt seien. Die Bevölkerung sei zu 68 vH gemischter Herkunft (europäisch/schwarzafrikanisch/indisch); 20 vH seien Weiße, 11vH Schwarze und 1vH Asiaten. Der Ausschuß zeigte sich erfreut darüber, daß die Dominikanische Republik mit der Vorlage eines ersten Berichts in den Dialog mit dem Ausschuß eingetreten sei, bat aber um genauere Befolgung der Richtlinien, insbesondere um detailliertere demographische Daten.

Neuseeland bemüht sich um eine Verbesserung der Situation der Maori. Besondere Bedeutung, so der Vertreter dieses Landes, komme der Reorganisation der Behörde für Angelegenheiten der Maori zu mit dem Ziel, den Ureinwohnern mehr Selbstbestimmung und mehr Mitspracherechte in der neuseeländischen Politik zu geben. Es sei ein deutlicher Anstieg der Maori- und der polynesischen Bevölkerung festzustellen, der im wesentlichen auf die verbesserten Lebensverhältnisse zurückzuführen sei. Zudem sei der Trend, aus wirtschaftlichen Gründen nach Australien auszuwandern, rückläufig: Auch wenn die angesprochenen Gruppen in besonderer Weise von Arbeitslosigkeit bedroht seien, habe sich die wirtschaftliche Lage Neuseelands insgesamt verbessert.

Der Bericht der *Sowjetunion* ging auf die Entwicklungen nach 1988 ein und schilderte die Bemühungen, die durch die fortschreitende Industrialisierung in ihrer traditionellen Lebensweise bedrohten Minderheiten zu schützen. Nachfragen des Ausschusses richteten sich auf die Situation in Litauen. Die sowjetische Delegation rechtfertigte die gegen Litauen verhängten Wirtschaftssanktionen; sie seien wegen der einseitigen Unabhängigkeitserklärung erfolgt. Die Situation der türkischen Minderheit wurde als schwierig bezeichnet, doch würden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation getroffen.

In *Bjelorußland* ist Rassendiskriminierung nicht speziell verboten, doch gebe es keine derartigen Fälle. Keine Antworten wußten die bjelorussischen Vertreter auf Fragen nach der Zahl der in psychiatrischen Kliniken lebenden Personen oder der das Land verlassenden Juden; hier werden Daten nachzureichen sein.

Der Bericht *Haitis* mußte in Abwesenheit eines Staatenvertreters überprüft werden. Die Experten erkannten an, daß Haitis primäres Problem derzeit nicht die Rassendiskriminierung ist, sondern Unterentwicklung, Armut und schwerwiegende politische Probleme.

Italien sieht sich einem wachsenden Zustrom von Ausländern gegenüber. Vereinzelt gebe es Manifestationen von Ausländerfeindlichkeit, doch würden diese Fälle sorgfältig untersucht und bestraft. Vor kurzem seien die Rechte ausländischer Arbeitnehmer verstärkt worden. Die kurz vor dem Abschluß stehende Umsetzung der KSZE-Vereinbarung werde die Rechte sprachlicher Minderheiten, zum Beispiel die der deutschen in Norditalien, deutlich verbessern.

Bezüglich *Kameruns* kritisierten die Ausschußmitglieder eine ungenügende Umsetzung der Konventionsbestimmungen durch das Strafgesetzbuch. Nachfragen gab es hauptsächlich nach den sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebensbedingungen der Pygmäen.

Abschließend verabschiedete der Ausschuß zwei Resolutionen: Den Konventionsstaaten wird vorgeschlagen, die Zuordnung von Personen zu bestimmten rassischen oder ethnischen Gruppen diesen Personen selbst zu überlassen (Selbst-Identifikation). Außerdem wurden alle Staaten, Organisationen und Gruppen dazu aufgerufen, die Ausschußmitglieder als unabhängige, unparteiische Sachverständige zu akzeptieren und zu behandeln. In der jüngsten Vergangenheit war es vorgekommen, daß sich Staaten gegen Stellungnahmen, die Experten im Rahmen ihrer Berichte abgegeben hatten, zur Wehr setzten und die Experten massiv unter Druck zu setzen versuchten.

Martina Palm-Risse □

Anti-Folter-Konvention: 4. und 5.Tagung des Expertengremiums – Kritik an China – Türkei Hilfestellung angeboten – Reformen auf den Niederländischen Antillen (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.72f. fort. Text der Konvention: VN 1/ 1985 S.31ff.)

Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (kurz: Anti-Folter-Konvention) erfreut sich zunehmender Akzeptanz: 55 Staaten haben das Übereinkommen mittlerweile ratifiziert, 25 Staaten haben sich den in den Artikeln 21 und 22 festgeschriebenen Staaten- und Individualbeschwerdeverfahren unterworfen; ein weiterer Staat – Großbritannien – hat lediglich das Staatenbeschwerdeverfahren gemäß Art.21 akzeptiert. So der Stand bei Eröffnung der 5.Tagung des *Ausschusses gegen Folter (CAT)* (Zusammensetzung: VN 5/1989 S.184).

4.Tagung

Vom 23.April bis zum 4.Mai 1990 trat das zehnköpfige Expertengremium zu seiner 4.Tagung in Genf zusammen. Die Überprüfung von fünf Erstberichten über die Bemühungen der berichtenden Staaten, die Verpflichtungen der Anti-Folter-Konvention wirksam umzusetzen, standen auf der Tagesordnung. Begonnen wurde mit der Diskussion des detailreichen *senegalesischen* Berichts. In Senegal gibt es kein besonderes Verfahren zur Verfolgung von Folterdelikten im Sinne von Art.1 der Konvention, vielmehr werden sie als Verstöße gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit strafrechtlich verfolgt und geahndet. Eine im Jahr 1985 begonnene Revision des Strafrechts sieht jedoch für die Zukunft ei-

ne ausdrückliche Nennung des Straftatbestands Folter vor. Folterungen, so der senegalesische Vertreter, kämen am ehesten in Polizeistationen und während der Untersuchungshaft vor. Daher seien hier strikte Kontrollen vorgesehen, unter anderem sei der Aufenthaltsort des Inhaftierten bekanntzugeben, und dieser habe jederzeit das Recht auf medizinische Untersuchung.
Da der Großteil der Bevölkerung dem Islam und damit der Scharia anhänge, sei die Todesstrafe nicht verboten. Auf Unverständnis stieß die Kritik eines Ausschußmitglieds an der Regelung, Frauen nicht während der Schwangerschaft, sondern nach der Geburt ihres Kindes zu exekutieren: Gerade aus humanitären Gründen werde es diesen Frauen erlaubt, ihr Kind zur Welt zu bringen, erklärte der Vertreter Senegals.
Zurückgewiesen wurden auch die in einem Bericht von Amnesty International aufgestellten Behauptungen über Folterungen im südlichen Senegal. Es habe sich um die Aburteilung einer rebellierenden Separatistengruppe gehandelt; einige der Verurteilten seien sogar später begnadigt worden.
Tunesien hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1968 und die Anti-Folter-Konvention 1988 ratifiziert; beide Konventionen sind Teil des innerstaatlichen Rechts und gehen einfachgesetzlichen Bestimmungen vor. 1987 sei eine neue Ära der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte angebrochen; der Staatssicherheitsgerichtshof sei abgeschafft und Polizei und Nationalgarde würden zur Achtung der Grundfreiheiten angehalten. Amnesty International sei die Eröffnung eines Büros in Tunis gestattet worden.
Auch in Tunesien haben Inhaftierte das Recht, einem Arzt vorgeführt zu werden, und Folteropfer können moralische, finanzielle und medizinische Wiedergutmachung einfordern. Seit 1987, so der Vertreter dieses Landes, habe es sieben Verfolgungen wegen Folterdelikten gegeben.
Der Bericht der *Niederlande* wurde als beispielhafte Dokumentation eines seit langem in der Achtung der Menschenrechte verwurzelten Landes gelobt. So gab es denn auch keinen Anlaß für Kritik. Fälle von Folterungen habe es seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr gegeben, und den Bestimmungen der Konvention werde im niederländischen Recht in vollem Umfang Rechnung getragen.
Seit November 1988 ist *China* Mitglied der Anti-Folter-Konvention, die als Teil des innerstaatlichen Rechts die Gerichte bindet. Die chinesischen Gesetze gebieten die Achtung der Menschenrechte und demokratischen Grundfreiheiten, und Folter ist nach den Ausführungen des Vertreters Chinas strikt verboten. Vorwürfe westlicher Medien und Informationen verschiedener nichtstaatlicher Organisationen über Folterungen im Zuge der Unruhen 1989 basierten auf bloßen Gerüchten, nicht auf Tatsachen. Die damaligen Verhaftungen seien wegen einer Bedrohung der Sicherheit Chinas und Untergrabung des sozialistischen Systems erfolgt.
Auf Tibet angesprochen, erklärte der Delegierte, seit unvordenklichen Zeiten gehöre Tibet zu China; 1956 habe es Autonomie erlangt und genieße seitdem die Rechte einer autonomen Provinz. Dennoch habe 1987 eine kleine Minderheit durch die Tötung eines Polizisten das chinesische Strafrecht verletzt; die Beschuldigten seien unter peinlichster Beachtung der Menschenrechte behandelt und nicht gefoltert worden. Ergänzend fügte er hinzu, das Schlagen oder andere Mißhandlungen Gefangener sei zwischen 1988 und 1989 um 80 vH zurückgegangen – konkrete Zahlen wurden freilich nicht genannt. Politische Gefangene gebe es nicht; die Inhaftierten seien entweder gewöhnliche Kriminelle oder Konterrevolutionäre mit dem erklärten Ziel, die politische oder soziale Ordnung des Staates zu bekämpfen.
Vieles allerdings blieb ungeklärt, beispielsweise die in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission erwähnten Fälle von Folterungen. Die Ausschußmitglieder monierten die mangelnde Konkretheit des chinesischen Erstberichts und die oft ausweichenden Antworten der Delegation; sie erbaten einen Ergänzungsreport.
Befriedigung äußerten die Experten angesichts der steten Verbesserung der Menschenrechtssituation und insbesondere der Achtung des Folterverbots in der *Ukraine*. Die richterliche Unabhängigkeit werde gewährleistet, der Strafvollzug werde humanisiert. Die rechtlichen Grundlagen für die Zuerkennung einer Wiedergutmachung seien seit 1984 entscheidend verbessert worden; über 1 000 illegal Verfolgte seien entschädigt worden. Auch die berüchtigte Praxis der Einweisung in psychiatrische Anstalten gehöre der Vergangenheit an. Seit 1988 sind solche Entscheidungen revisibel, und die laufende Kontrolle durch einen Rechtsbeistand sei möglich.

5. Tagung

Eine weitere zweiwöchige Tagung des CAT fand vom 12. bis 22.November 1990 ebenfalls in Genf statt. Erstmalig wurde das auf der vorangegangenen Tagung beschlossene Verfahren angewandt, jeden Bericht durch ein Ausschußmitglied als Berichterstatter vorbereiten zu lassen.
Der Bericht *Spaniens* rief Bedenken der Experten vor allem bezüglich der innerstaatlichen Anwendbarkeit der Konvention und der Möglichkeit, des Terrorismus verdächtigte Personen ›incommunicado‹, also ohne Kontakt zur Außenwelt, zu halten, hervor. Insgesamt hatte der CAT den Eindruck, daß Spanien seinen Verpflichtungen aus der Konvention nachkomme.
In der *Türkei* sind Folter oder andere Mißhandlungen zwar von Verfassungs wegen verboten und werden strafrechtlich verfolgt, dennoch sind solche Übergriffe traurige Realität. Mißtrauisch reagierten denn auch die Experten angesichts des Umstandes, daß es in den 508 Fällen angeblicher Folterungen zur Verhaftung von lediglich 15 Polizisten kam. Auf Berichte von Amnesty International über 5 000 politische Gefangene angesprochen, erklärte der Delegierte, es sei ein Standardvorwurf dieser Organisation, alle Verbrechen gegen den Staat als politisch motivierte Verbrechen einzuordnen. Im übrigen seien schon über 2 000 Personen entlassen worden; die verbleibenden 3 000 Gefangenen seien wegen gewaltsamer terroristischer Delikte verurteilt worden.
Die türkische Regierung versuche, durch Reformen dem Land seinen Platz unter den modernen Nationen zu verschaffen, so das Fazit der Experten, doch bleibe noch sehr viel zu tun. Hierbei biete der Ausschuß gerne seine Hilfe an.
Da der Bericht *Ecuadors* äußerst kurz und unvollständig war, wurde ein Ergänzungsbericht für die Tagung im April 1991 angefordert.
Der Bericht *Griechenlands* ließ nach Auffassung des CAT das Bemühen der Regierung erkennen, alle Institutionen demokratisch auszurichten. Insbesondere die Definition der Folter wurde als noch weitergehend als die der Konvention lobend hervorgehoben. Ergänzende Informationen über Haftbedingungen und das Verfahren bei Mißhandlungen durch Amtspersonen wird Griechenland nachreichen.
Der Bericht über die *Niederländischen Antillen und Aruba* konnte durch mündliche Ergänzungen der Delegation vervollständigt werden. 1986 wurde Aruba autonom und erhielt denselben verfassungsrechtlichen Status wie das Königreich der Niederlande und die Niederländischen Antillen. Völkerrechtssubjekt – und damit berechtigt zum Abschluß internationaler Verträge – sind allein die Niederlande. Die Verfassung der Niederländischen Antillen enthält dieselben Grund- und Menschenrechte wie die der Niederlande, und auch die Gesetzgebung, die Verwaltung und das Gerichtswesen sind nach denselben Prinzipien aufgebaut. Die Sicherung der Menschenrechte fällt sowohl in die Zuständigkeit der Niederlande wie auch der Niederländischen Antillen; letztere haben eine autonome Verantwortung für die Verwirklichung dieser Rechte. Die Gesetzgebung Arubas ist identisch mit jener der Niederländischen Antillen, zu denen es bis 1986 gehörte. Sowohl Aruba als auch die Niederländischen Antillen werden im Zuge derzeit laufender Reformen auf Anregung des CAT spezielle Gesetzesvorschriften über Definition und Ahndung von Folter verabschieden.
Auch *Finnland* wurde angehalten, eine der Konvention entsprechende Definition der Folter in sein innerstaatliches Recht aufzunehmen. Im übrigen hatten die Ausschußmitglieder keine Anlaß, an Finnlands Achtung der Menschenrechte und insbesondere des Folterverbots zu zweifeln.

Am Ende beider Tagungen stand – hinter verschlossenen Türen – die Überprüfung von Beschwerden von Einzelpersonen, die geltend machen, Opfer von Folterungen geworden zu sein. Eine Beschwerde gegen ein europäisches Land – 5/1990 (W.J. gegen Österreich) – wurde für unzulässig erklärt. Darüber hinaus liegen dem Ausschuß In-

formationen über systematische Folterungen in einem der Vertragsstaaten der Konvention vor.

Martina Palm-Risse □

Anti-Apartheid-Konvention: 14. Tagung der Dreiergruppe – Vertragsstaaten weiterhin säumig – Bonn führt DDR-Mitgliedschaft nicht fort (20)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1990 S.141f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Mit Resolution 1990/12 hatte die Menschenrechtskommission auf ihrer 46.Tagung die Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* erneut dazu aufgerufen, ihren Berichtspflichten unter der Konvention rechtzeitig nachzukommen und dabei die allgemeinen Richtlinien der zur Prüfung der Berichte eingesetzten Dreiergruppe zu beachten. Dennoch waren nur zwei der zirka 180 überfälligen Berichte eingegangen, als das Dreiergremium, bestehend aus den Vertretern Äthiopiens, Mexikos und der Philippinen, vom 21. bis 25.Januar 1991 in Genf zusammentrat, um die Umsetzung der Konvention durch die nationale Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung der Staaten zu überprüfen (UN Doc. E/CN.4/1991/42 v.25.1.1991).

I. *Bolivien* präsentierte seinen Erstbericht zwar mit fünf Jahren Verspätung, doch entsprach er zumindest den allgemeinen Anforderungen und erhielt deswegen lobende Anerkennung durch die Dreiergruppe. Auch der Inhalt des Berichts, ergänzt durch die Erläuterungen eines Regierungsvertreters, schien die Experten im wesentlichen zufriedenzustellen.
Die bolivianische Bevölkerung setzt sich danach aus mehr als 100 ethnischen Gruppen zusammen, die zum Teil noch unter primitiven Bedingungen leben. Ihnen gilt die besondere Aufmerksamkeit der Regierung bei ihren Bemühungen, sämtliche Bevölkerungsteile in das öffentliche Leben zu integrieren und damit für jedermann die Wahrnehmung seiner Rechte in gleicher Weise zu gewährleisten. Rassendiskriminierung ist von Verfassungs wegen verboten und wird strafrechtlich geahndet, sofern ein Akt des Völkermords vorliegt. Darunter versteht das Strafgesetz Handlungen wie die Tötung, Verletzung oder Versklavung von Personen sowie die Unterbindung ihrer Fortpflanzung in der Absicht, sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen, ethnischen oder religiösen Gruppe ganz oder zum Teil auszurotten. Ein besonders hohes Strafmaß ist für solche Taten vorgesehen, die von Bediensteten der Regierung begangen wurden. Bisher ist jedoch noch kein Verstoß gegen diese Strafbestimmung registriert worden. Im übrigen gilt die Konvention in Bolivien seit ihrer Ratifikation als unmittelbar anwendbares Recht.

Der recht lapidare Zweitbericht *Panamas* wurde ebenfalls von einer Regierungsvertreterin vorgestellt, die ihre Ausführungen mit dem Hinweis einleitete, daß ihr Land den Charakter einer Vielvölkergemeinschaft trage und zur Zeit nicht mit Rassenkonflikten konfrontiert sei. Die Verfassung stelle mit einem umfassenden Diskriminierungsverbot die gleiche Berechtigung und Behandlung aller Angehörigen der Bevölkerung durch den Staat sicher. Mittels des Strafgesetzes werden zudem rassistische Aktionen Dritter bekämpft: Beteiligung am Völkermord und ähnliche Taten sind danach mit einer Freiheitsstrafe von 15 bis 20 Jahren bedroht.

II. Im Anschluß an die Berichtsprüfung befaßte sich die Dreiergruppe noch mit der *Tätigkeit transnationaler Unternehmen in Südafrika*, zu deren Untersuchung sie von der Menschenrechtskommission mit Resolution 1990/12 vom 23.Februar 1990 aufgefordert worden war. Zur Vorbereitung dieser Untersuchung hatte der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Ersuchen der Menschenrechtskommission die Vertragsstaaten eingeladen, ihre Auffassung über Art und Umfang der Verantwortlichkeit von transnationalen Unternehmen für das Fortbestehen des Apartheidregimes in Südafrika darzulegen und relevante Informationen betreffend die verschiedenen Erscheinungsformen der Apartheid zu übermitteln.
Mit Bedauern stellte die Dreiergruppe fest, daß lediglich zwei Staaten geantwortet haben. Vor allem durch die Stellungnahme *Ecuadors* wurde das Gremium jedoch erneut in seiner schon früher geäußerten Ansicht bestätigt, daß transnationale Unternehmen, die in Südafrika tätig sind, die natürlichen Ressourcen dieses Landes ebenso wie seine billigen Arbeitskräfte ausbeuten, das Apartheidregime unterstützen und deswegen der Beteiligung an dem Verbrechen der Apartheid schuldig sind. Ecuador läßt daher in seinem Strafgesetzbuch auch die Verfolgung solcher Unternehmen wegen Rassendiskriminierung oder deren Unterstützung zu. Die *Ukraine* befürwortete insbesondere die Aufrechterhaltung der Sanktionen gegen Südafrika und stimmte damit der schon in früheren Stellungnahmen von anderen Staaten vertretenen Ansicht zu. Dennoch betonte die ukrainische Regierung auch die Notwendigkeit von Verhandlungen, da die akzeptabelste Lösung des Problems erfahrungsgemäß darin liege, durch einen umfassenden Dialog aller beteiligten Interessengruppen den zugrundeliegenden Konflikt zu beseitigen.

III. In ihren abschließenden Bemerkungen brachte die Dreiergruppe wiederum ihre Besorgnis über die mangelnde Berichtsmoral der Vertragsstaaten zum Ausdruck und stellte dazu fest, daß nach dem Stand vom 31.Dezember 1990 annähernd 180 Berichte überfällig sind und 35 Staaten noch nicht einmal ihren ersten Bericht eingereicht haben. Da andererseits die Zahl der im Laufe eines Jahres eingegangenen Berichte stark zurückgegangen ist, schlug sie der Menschenrechtskommission vor, eine Tagung der Dreiergruppe nur noch alle zwei Jahre anzusetzen. Ferner zeigte sie sich darüber besorgt, daß 1990 trotz entsprechender Appelle durch die 45.Generalversammlung der Vereinten Nationen lediglich ein weiterer Staat (Bahrain) der Konvention beigetreten ist und – bedingt durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten, die den Wegfall der DDR-Mitgliedschaft zur Folge hatte, ohne daß der gesamtdeutsche Staat das wenigstens in dieser Beziehung positive Erbe der DDR übernommen hätte – die Zahl der Vertragsstaaten nach wie vor nur bei 88 liegt. Anschließend wiederholte das Expertengremium seine schon in den vergangenen Jahren geäußerten Ansichten über eine effektive Bekämpfung der Apartheid sowie seine Aufforderung an die Vertragsstaaten und alle noch nicht dem Übereinkommen beigetretenen Staaten, sich aktiv und mit allen verfügbaren Mitteln an dem gerechten Kampf gegen dieses Verbrechen zu be-

Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen (UNHCR) ist seit dem 1.Januar die Japanerin Dr.Sadako Ogata; ihre Tätigkeit in Genf nahm sie am 18.Februar auf. Nach dem überraschenden Rücktritt von Thorvald Stoltenberg von diesem Amt wurde sie von der 45.Generalversammlung auf Vorschlag von Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar für drei Jahre gewählt. Sadako Ogata, die am 16.September 1927 in Tokyo geboren wurde, erwarb den Doktorgrad in Politischer Wissenschaft 1963 an der Universität von Kalifornien in Berkeley. Sie wurde sowohl als Wissenschaftlerin – seit 1980 war sie Professorin am Institut für internationale Beziehungen der Sophia-Universität in Tokyo – als auch als Diplomatin bekannt. Im diplomatischen Dienst Japans nahm sie an sechs Ordentlichen und einer Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen teil; von 1982 bis 1985 vertrat sie ihr Land in der Menschenrechtskommission. Von dem letztgenannten Gremium wurde sie mit der Erstellung eines Berichts über die Menschenrechtslage in Myanmar betraut.